Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde "Heiliger Wenzel" Görlitz in der geltenden Fassung vom 01.12.2020

Die nachstehende Fassung berücksichtigt:

die Friedhofssatzung der Katholischen Kirchengemeinde Jauernick-Buschbach vom 28. Juli 2003

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ortsbeschreibung
- § 2 Rechtsstellung und Verwaltung
- § 3 Zweckbestimmung
- § 4 Umwelt- und Naturschutz
- § 5 Einschränkung der Benutzung, Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Bestattungsfeiern
- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Ruhezeit

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 11 Anmeldung und Terminbestimmung
- § 12 Annahme von Verstorbenen
- § 13 Särge und Urnen

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Anlage der Grabstätte
- § 16 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 17 Gebühren

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Grundsatz
- § 19 Herstellung, Bepflanzung und Pflege
- § 20 Ungepflegte Grabstätten
- § 21 Grabmale und Einfriedungen

VI. Schlussbestimmungen

- § 22 Haftungsausschluss
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

Präambel

Der Friedhof ist der Ort, an dem verstorbene Personen beerdigt werden. In Achtung vor der Würde eines jeden Menschen ist er eine Stätte des ehrenden Gedenkens der hier ruhenden Toten und zugleich Mahnung für alle Lebenden, sich der eigenen Vergänglichkeit bewusst zu werden.

Der kirchliche Friedhof ist geprägt von dem Glauben an Jesus Christus, den Sohn Gottes, der durch seine Menschwerdung allen Menschen das ewige Heil verkündet und durch seine Auferstehung von den Toten den Tod besiegt hat. So ist der kirchliche Friedhof auch eine Stätte der christlichen Hoffnung auf das ewige Leben und des Gebetes für die Verstorbenen. In Verantwortung für die Wahrung der Würde dieses Ortes, wird folgende Friedhofsordnung erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ortsbeschreibung

- 1. Das Grundstück: Am Kreuzberg 10 in Jauernick-Buschbach, eingetragen im Grundbuch Gemarkung Jauernick BI. 161 Flur 1 Flurstück 156, ist Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde "Heiliger Wenzel" Görlitz. Es dient zugleich als Kirchhof und als Friedhof.
- 2. Als Kirchhof gilt die Grundfläche der auf dem Grundstück stehenden Kirche zum HI. Wenzeslaus und das angrenzende Areal bis zum äußeren Rand des umlaufenden Weges einschließlich der Zufahrt durch das westliche Tor und des Zuganges durch das südliche Eisentor.
- 3. Als Friedhof gilt die übrige Fläche des Grundstücks einschließlich der allseitig umlaufenden historischen Mauer.

§ 2 Rechtsstellung und Verwaltung

1. Der Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde "Heiliger Wenzel" Görlitz (nachfolgend "Friedhof" genannt) ist ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches (cann.1240-1243 CIC/83). Er ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts.

2. Der Friedhof wird vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde "Heiliger Wenzel" verwaltet. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit wird nachfolgend als "Friedhofsverwaltung" bezeichnet. Die Rechtsaufsicht obliegt dem Ordinariat des Bistums Görlitz

§ 3 Zweckbestimmung

- 1. Der Friedhof dient der Beerdigung der Katholiken, die zum Zeitpunkt ihres Todes in den Ortschaften Jauernick-Buschbach, Pfaffendorf, Friedersdorf und Kunnerwitz wohnten oder sich aufhielten.
- 2. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auf dem Friedhof auch auswärtige Katholiken beerdigt werden, wenn sie diesen entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darauf beerdigt werden sollen.
- 3. Nichtkatholiken, die zum Zeitpunkt ihres Todes in der Ortschaft Jauernick-Buschbach wohnten, haben unter Beachtung aller Bestimmungen dieser Ordnung das Recht, auf diesem Friedhof beerdigt zu werden.
- 4. Nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Verstorbene bestattet werden, die in Abs. 1 bis 3 nicht genannt sind, wenn durch geeignete Vorsorge sichergestellt ist, dass alle Verpflichtungen während der Nutzungszeit der Grabstätte abgesichert sind.

§ 4 Umwelt- und Naturschutz

- 1. Alle Beteiligten (Friedhofsverwaltung, Nutzungsberechtigte, gewerblich Tätige, Besucher) haben bei der Anlage, Gestaltung und Nutzung der Grabstellen sowie Bewirtschaftung des Friedhofs den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen. Insbesondere sind eine weitgehende Abfallvermeidung und eine verantwortungsbewusste Abfallentsorgung ihre Pflicht.
- 2. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben nicht verwandt werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen und Markierungszeichen.

§ 5 Einschränkung der Benutzung, Schließung und Entwidmung

- 1. Soweit öffentliche Interessen oder sonstige wichtige Gründe es zwingend erforderlich machen, kann der Friedhof, Teile des Friedhofs oder einzelne Grabstätten in ihrer Benutzung eingeschränkt, geschlossen oder entwidmet werden. Diese Maßnahmen werden öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Die Friedhofsverwaltung hat jederzeit das Recht zur Ausführung dringend erforderlicher Anlagen und Bauten oder zur Erreichung von anderen, dem öffentlichen Interesse und/oder der Anstalt dienenden Zwecken, Gräber und Grabstätten beseitigen zu lassen.
- 3. Der Friedhof oder einzelne Teile des Friedhofes können für weitere Beisetzungen geschlossen werden, soweit Beisetzungsrechte an Grabstätten nicht mehr bestehen. Der geschlossene Friedhof oder Friedhofsteil darf grundsätzlich erst dann entwidmet werden, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind.
- 4. Soweit Rechte an Grabstätten noch bestehen oder Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, kann der Friedhof oder Teile des Friedhofes geschlossen oder entwidmet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist. In diesem Fall ist die Verwaltung berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben und verpflichtet, den Betroffenen nach Anhörung die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen. Soweit Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, hat die Verwaltung die Leichen- oder Aschenreste der Verstorbenen kostenlos umzubetten und das Zubehör der Grabstätte nach Anhörung des Gestaltungs- oder Pflegeberechtigten kostenlos zu verlegen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1. Auf dem Friedhof hat sich jeder ruhig und der Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 2. Es ist nicht gestattet, auf dem Friedhof
 - -Wege, Grünanlagen, Gräber oder Grabdenkmale zu verändern, verunreinigen oder zu beschädigen;
 - -Grabeinfassungen oder Grabhügel zu betreten;
 - -Zweige von Bäumen oder Sträuchern, Blumen oder sonstigen Grabschmuck unberechtigt zu entfernen oder zu beschädigen;
 - -chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden;
 - -zu lärmen und zu spielen;
 - -Radio oder Tonträger spielen zu lassen;
 - -Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind an der Leine zu führen.
 - -Friedhofsabfälle an anderen als an den dafür bestimmten Stellen abzulegen;
 - -Veranstaltungen außerhalb von Bestattungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchzuführen;
 - -ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im
 - Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, Plakate anzubringen und Sammlungen durchzuführen;
 - -ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Ware aller Art und Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;

- -an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
- -die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Photoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
- -ohne Erlaubnis oder Auftrag der Friedhofsverwaltung gewerblich tätig zu werden.
- 3. Mitglieder oder Beauftragte der Friedhofsverwaltung sind berechtigt, Personen vom Friedhof zu weisen, die den genannten Vorschriften zuwider handeln oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten. Strafbare Handlungen werden der Strafverfolgungsbehörde angezeigt.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- 1. Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck und Erhalt des Friedhofes dienen. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Redner, Bestatter und sonstige Dienstleistungserbringer bedürfen für ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen grundsätzlichen oder einzelnen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2. Zugelassen werden nur solche Dienstleistungserbringer, die die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Zur Aufstellung von Grabmalen ist die Person fachlich geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes und der TA Grabmal die angemessenen Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.
- 4. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, vom Dienstleistungserbringer nach Abwägung des unmittelbaren und besonderen Risikos für die Gesundheit oder die Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten oder für die finanzielle Sicherheit des Dienstleistungsempfängers eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung zu fordern. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- 5. Dienstleistungserbringer müssen sich für ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können. Dies betrifft sowohl Angaben zur Person als auch zum Namen und Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Mitarbeiter der Dienstleistungserbringer müssen sich als Firmenmitarbeiter ausweisen können. Das Friedhofspersonal ist berechtigt Kontrollen durchzuführen.
- 6. Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- 7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Nach Beendigung der Arbeiten sind Arbeitsplatz und Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen; die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind vom Friedhof zu entfernen.
- 8. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen auf dem Friedhof darf nicht geworben werden. Kennzeichen mit Hinweisen auf Dienstleistungserbringer dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in unauffälliger und angemessener Form am Grabmal und /oder der Grabstätte angebracht werden.
- 9. Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 5 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

§ 8 Bestattungsfeiern

- 1. Bestattungen sind unter Vorlage der Bestattungsunterlagen mindestens 2 Arbeitstage vor dem Bestattungstermin bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- 2. Auf dem Friedhof dürfen keine Fahnen oder sonstigen Zeichen, die den Grundsätzen der Präambel entgegenstehen mitgeführt oder gezeigt werden.
- 3. Ansprachen und Lieder, die den christlichen Glauben verächtlich machen, sowie politische Aufrufe bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof widersprechen der Würde dieses Ortes und sind folglich verboten. Sind derartige Aktivitäten zu befürchten, kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung auf diesem Friedhof verweigern.

§ 9 Nutzungsrechte

- 1. Alle Grabstätten auf dem Friedhof in Jauernick-Buschbach bleiben Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde. Zum Zweck der Bestattung von Verstorbenen können an ihnen zeitlich begrenzte Rechte erworben werden. Sie werden nach den Vorschriften dieser Ordnung und entsprechend den Vorgaben durch das Sächsische Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBI S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198) geändert worden ist, vergeben.
- 2. Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof in Jauernick-Buschbach zur Verfügung:
- Reihengrabstätten
 - a) für Erdbestattung
 - b) für Urnenbeisetzung
- Wahlgrabstätten
 - a) für Erdbestattungen
 - b) für Urnenbeisetzung
- Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzung

- 3. Der Nutzungsberechtigte erhält das Recht, auf einer zur Belegung freien Grabstätte selbst bestattet zu werden oder über die Bestattung anderer Personen zu bestimmen, sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften dieser Ordnung zu entscheiden.
- 4. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Friedhofsordnung verliehen werden und sind öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einer bestimmten Grabstätte oder einer bestimmten Grabsnlage oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht. Die Dauer des Nutzungsrechtes muss mindestens der festgelegten Ruhefrist entsprechen. Bei Doppelgrabstätten richtet sich die Dauer des Nutzungsrechtes nach der Ruhefrist der letzten Bestattung. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte zu beräumen. Die Einzelheiten zu Beräumung sind einvernehmlich zu regeln. Die jeweiligen Gebühren werden gemäß Gebührensatzung erhoben.
- 5. Rechte an einer Grabstätte werden nur nach einem Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- 6. Folgende Rechte an Grabstätten können verliehen werden:
- a) Nutzungsrecht: das Recht, über Beisetzungen zu bestimmen,
- b) Beisetzungsrecht: das Recht, beigesetzt zu werden
- c) Gestaltungsrecht: das Recht, über die Gestaltung einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Ordnung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden,
- d) Pflegerecht: das Recht, über die Pflege einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Ordnung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden
- 7. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen. Er soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger bestimmen. Wenn der Bestimmte mit der Nachfolge einverstanden ist, sind alle Angehörigen an diese Entscheidung des Nutzungsberechtigten gebunden. Der Nachfolger hat den Wechsel des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- 8. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne Regelung gemäß Abs.7, so kann gegenüber der Friedhofsverwaltung als neuer Nutzungsberechtigter eingetragen werden:
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. in vorgegebener Reihenfolge Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Urenkel,
 - 3. die Ehegatten der unter 2. genannten Personen.

Stehen mehrere Personen im gleichen Range, so haben sie der Friedhofsverwaltung einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Sind Angehörige nach vorstehender Regelung nicht vorhanden oder nicht bereit, können für die Verfügungsbefugnis auch andere Angehörige nach der Erbfolge des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung benannt werden. Kommt unter den nach diesem Absatz Berechtigten keine Einigung zustande, kann die Friedhofsverwaltung weitere Beisetzungen ablehnen.

- 9. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung eine Änderung seines Namens und seiner Anschrift innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- 10. Die Dauer des Nutzungsrechtes kann bei Wahlgrabstätten gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr für weitere 5 bis 10 Jahre verlängert werden. Berechtigte, die dies wünschen, haben rechtzeitig für die Verlängerung zu sorgen. Bei Doppelgrabstätten muss die Verlängerung für die ganze Grabstätte vorgenommen werden.
- 11. Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf der Ruhefrist eine Verlängerung versagen, wenn es im Interesse des Friedhofes liegt.
- 12. Soll nach Ablauf der Ruhezeiten aller Bestattungen vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet werden, so ist der Verzicht schriftlich durch den Nutzungsberechtigten unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsende zu erklären. Die Einzelheiten zur Beräumung sind einvernehmlich zu regeln. Die jeweiligen Gebühren werden gemäß Gebührensatzung erhoben. Kommt eine einvernehmliche Regelung nach Satz 2 innerhalb von 14 Tagen nach Verzichtserklärung nicht zustande, so ist diese Erklärung unwirksam.
- 13. In der Gemeinschaftsanlage werden Rechte nach § 9 Absatz 6 nicht verliehen. Eine Beisetzung findet dort nur statt, wenn sie dem Wunsch der/des Verstorbenen entspricht. Soll eine Urne beigesetzt werden, die bereits an anderer stelle beigesetzt war, so ist sie zu behandeln wie jede Urne nach aktuellem Sterbefall. Die zu entrichtende Gebühr gilt gemäß Gebührensatzung für 20 Jahre. Eine Verkürzung der Nutzungszeit wegen bereits abgelaufener Jahre der Ruhezeit ist nicht möglich.
- 14. Das Nutzungsrecht erlischt,
 - wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - bei Zustimmung der Friedhofsverwaltung zum Verzicht auf das Nutzungsrecht.

Bei Doppelgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung einen Teilverzicht unter Auflagen zulassen.

- 15. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Absatz 10 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf eines Jahres ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst zu beräumen.
- 16. Wenn das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

- a) für Sarggrabstätten 25 Jahre,
 - Ausnahme fehl- und totgeborene Kinder, sowie Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres 10 Jahre
- b) für Urnengrabstätten 20 Jahre

Ausnahme fehl- und totgeborene Kinder, sowie Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres 10 Jahre.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 11 Anmeldung und Terminbestimmung

- 1. Bestattungen sind unter Vorlage der Bestattungsunterlagen mindestens 2 Arbeitstage vor dem Bestattungstermin anzumelden.
- 2. Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit dem Auftraggeber der Bestattung den Zeitpunkt der Beisetzung fest.
- 3. Die Festlegung des Beisetzungstermins für eine von auswärts angeforderte Urne erfolgt erst nach Eingang der Urne.
- 4. Wird von Angehörigen gewünscht, dass sowohl Trauerfeier am Sarg als auch Urnenbeisetzung an einem Tag ausgeführt werden, so kann die Friedhofsverwaltung dies ablehnen, wenn Entsprechendes tatsächlich oder rechtlich nicht realisierbar ist.

§ 12 Annahme von Verstorbenen

- 1. Verstorbene müssen ordnungsgemäß eingesargt sein. Für Desinfektion, Konservierung etc. dürfen nur Stoffe verwendet werden, die bei Erdbestattung oder Einäscherung unbedenklich sind. Es gilt die VDI 3891.
- 2. Die Bekleidung der Verstorbenen muss aus vergänglichen Stoffen bestehen, die bei Abbau oder bei der Einäscherung keine umweltbelastenden Stoffe freisetzen.

§ 13 Särge und Urnen

- 1. Särge müssen aus festem, verrottbarem, umweltverträglichem Material bestehen und gut abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Der Boden ist mit einer 5 10 cm hohen Schicht aufsaugender, verrottbarer Stoffe zu bedecken. Für Bestattungen in Grüften dürfen nur besonders geeignete Särge, die keine Zersetzungsstoffe austreten lassen, verwendet und zugelassen werden. Särge für Erdbestattungen müssen innerhalb der Ruhezeit entsprechend § 10 verrotten.
- 2. Särge für Erdbestattung sollen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,70 m sein. Für größere Särge wird eine höhere Beisetzungsgebühr erhoben.
- 3. Die Angehörigen sind berechtigt, Schmuckurnen bis zu einer Größe von 20 cm x 30 cm und bis zu einem Gewicht von 1,5 kg zu verwenden. Für größere/schwerere Schmuckurnen wird eine höhere Beisetzungsgebühr erhoben. Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein. Gleiches gilt für Schmuckurnen.
- 4. Särge und Urnen, einschließlich Schmuckurnen die nicht der VDI-Richtlinie 3891 bzw. den Vorschriften dieser Satzung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- 1. In einer Reihengrabstätte für Erdbestattung darf nur ein Sarg, in einer Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- 2. In jeder Wahlgrabstätte können mehrere Beisetzungen erfolgen. In einer Grabeinheit für Erdbestattungen dürfen im Rahmen des Nutzungsrechtes 1 Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden.
- 3. Grabstätten in Grabfeldern können durch die Friedhofsverwaltung als Gemeinschaftsgrabanlagen angeboten werden. Die Anzahl der dann möglichen Beisetzungen legt die Friedhofsverwaltung fest.
- 4. Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß in Stand zu halten.

§ 15 Anlage der Grabstätte

- 1. Für jede Gräberart (Reihengrab, Wahlgrab, Gemeinschaftsanlage) ist ein eigenes Gräberfeld eingerichtet.
- 2. Auf dem Feld für Reiheneinzelgräber wird der Reihe nach bestattet.
- 3. Eine Wahlgrabstätte kann in der Regel durch den Erwerber ausgewählt werden. Sie kann aus mehreren Grabeinheiten bestehen. Mauergräber werden an Nutzungsberechtigte als Einzel- und als Doppelgrabstätte für Erdbestattungen vergeben.
- 4. Das Ausheben und Schließen eines Grabes und das Beisetzen eines Sarges/einer Urne erfolgt grundsätzlich durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragung Dritter von der Friedhofsverwaltung.
- 5. Die Friedhofsverwaltung kann eine Gesamtleistung nach Absatz 5 oder Teile der Gesamtleistung einem Bestattungsunternehmen für den Einzelfall oder dauerhaft übertragen.
- 6. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens

0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

7. Um natürliche Erosionen an der Hanglage des Friedhofsgeländes zu vermeiden, sind die Grabstätten mit einer dauerhaften Einfassung aus Material in der Art des Grabmals so zu versehen, dass die Grundebene der Grabstätte waagerecht liegt.

§ 16 Ausgrabungen und Umbettungen

- 1. Die Ruhe der Toten ist grundsätzlich zu gewährleisten.
- 2. Aus- und Umbettungen in Reihengräbern sind nicht gestattet.
- 3. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich nur nach Ablauf der Ruhezeit aus- oder umgebettet werden. Ausnahmen sind in Fällen des §5 Abs. 4 oder bei Anordnung eines Richters, Staatsanwalts oder einer Polizeibehörde möglich. Auf Antrag der Angehörigen des Verstorbenen sind Ausnahmen nur möglich, wenn
 - a) ein ganz besonderes Interesse nachgewiesen wird,
 - b) eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorgelegt wird, dass und unter welchen Bedingungen die Aus- oder Umbettung genehmigt werden kann,
 - c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Arbeit ermöglicht und
 - d) die Durchführung der laufenden Beisetzungsarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
- 4. Urnen aus Wahlgrabstätten können nur aus-/umgebettet werden, wenn ein besonderes, dazu berechtigendes Interesse vorliegt.
- 5. Bei Ausbettungen aus Gemeinschaftsanlagen muß eine Totenruhestörung für andere Bestattungen ausgeschlossen sein. Gegebenenfalls entstehende Folgekosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- 6. Für die Erdarbeiten und das Heben des Sarges oder der Urne gilt § 16 Abs. 7 sinngemäß. Lässt sich der Sarg nicht heben, so sind die sterblichen Überreste in einen anderen Sarg umzubetten.
- 7. Ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses die Aufhebung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist erforderlich, so kann eine Umbettung in eine andere gleichwertige Grabstätte für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes vorgenommen werden. Durch die Umbettung, das Umsetzen des Grabmals und das Herrichten der neuen Grabstätte entstehen dem Nutzungsberechtigten keine Kosten. Das Nutzungsrecht besteht dann nur noch an der Ersatzgrabstätte.
- 8. Für alle Schäden, die durch eine Aus- oder Umbettung an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, sowie für notwendige Folgekosten, haftet der Auftraggeber.

§ 17 Gebühren

- 1. Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Friedhof werden Nutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß der Friedhofsgebührenordnung erhoben.
- 2. Die Friedhofsgebührenordnung wird von der Friedhofsverwaltung erlassen. Sie bedarf zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates Görlitz.
- 3. Die Nutzungsgebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechtes fällig und in einem Gesamtbetrag zu entrichten. Die Gebühr für die Pflege des Friedhofs wird jährlich erhoben. Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet.
- 4. Für Leistungen, die nach Zeit, Art oder Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen bzw. nicht genannt sind, können die Gebühren durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall angemessen erhöht werden.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Grundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Ordnung sowie die Würde des Friedhofs in seinen Einzelteilen wie in seiner Gesamtheit gewahrt werden.

§ 19 Herstellung, Bepflanzung und Pflege

- 1. Die Grabstätten müssen zur Ehre der Verstorbenen und im Hinblick auf die Würde des Ortes stets in ordentlichem Zustand gehalten werden. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte.
- 2. Die Bepflanzung mit Blumen und Sträuchern darf die Fläche der Grabstätte nicht überschreiten. Es sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen. Ihre Höhe darf 1,5 m über dem Boden nicht überschreiten. Bei Mauergrabstätten gilt die Höhe der dahinter liegenden Mauer als Höchstmaß.
- 3. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- 4. Es ist nicht erlaubt,
 - Grabstellen mit einer durchgehenden Abdeckplatte zu belegen; der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff auf mindestens der Hälfte der Grabfläche muß möglich sein,

- Grabstätten ganzflächig mit Splitt oder gefärbtem Kies zu bestreuen,
- unwürdige Gefäße (Blechdosen, Einkochgläser u.ä.) als Blumenvase aufzustellen,
- eigene Werkzeuge (Hacken, Rechen, Gießkanne u.ä.) auf dem Friedhof zu lassen.

§ 20 Ungepflegte Grabstätten

- 1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergestellt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung
- a) für einen verkehrssicheren Zustand sorgen
- b) die Beeinträchtigung benachbarter Grab- und Anlagenflächen möglichst verhindern.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die entstandenen Kosten zu erheben.

2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 21 Grabmale und Einfriedungen

- 1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabkreuzen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden, müssen aber spätestens 2 Jahre nach dem Sterbefall entfernt werden. Andernfalls kann der Friedhof die Entfernung vornehmen.
- 2. Grabsteine und sonstige Gedenkzeichen müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Inschriften und Sinnbilder dürfen in Aussage und Gestaltung dem christlichen Glauben nicht widersprechen.
- 3. Für Grabmale können Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall Verwendung finden; die Verwendung von Ersatzstoffen (Kunststoff, Terrazzo, Gips), von Kork, Glas, Porzellan, Keramik, Emaille, Blech und Zementschmuck oder Ölfarbanstrichen auf Grabsteinen sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung sind unzulässig.
- 4. Für die Aufstellung eines Grabmals ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Sie ist vor Beginn der Herstellung vom Nutzungsberechtigten oder- in dessen Auftrag vom Hersteller zu beantragen. Dem Antrag ist ein Entwurf der Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe der Abmessungen, des Materials, der Bearbeitung, des Textes, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole anzufügen. Die Zustimmung wird versagt, wenn der Entwurf des Grabmals den Vorschriften dieser Ordnung nicht entspricht.
- 5. Grabdenkmale, die ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt wurden, können bei Nichtbefolgung einer Räumungsaufforderung nach Ablauf einer gestellten Frist von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- 6. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und fachgerecht gegründet und gegen Umsturz gesichert sein. Die Fundamentierung hat so zu erfolgen, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommen kann und Letztere durch einen geringen wirtschaftlichen Aufwand korrigiert werden können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Durch die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung vorgegeben werden. Für Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen" (TA Grabmal) der deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal stets in ordentlichem Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, dass die Standfestigkeit jederzeit gewährleistet ist; er haftet für alle durch mangelnde Sicherheit schuldhaft verursachten Schaden.
- 7. Erscheint die Standsicherheit eines Grabmals gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen des Grabmals) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, das Grabmal drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- 8. Doppelgrabstätten und Mauergrabstätten dürfen eingefriedet werden. Hierfür sind nur natürliche Gewächse zu verwenden. Die Höhe der Einfriedung darf die Höhe des Grabmals nicht überschreiten.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Haftungsausschluss

Die Katholische Kirchengemeinde "Heiliger Wenzel" haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter oder durch Tiere sowie durch ordnungswidrige Benutzung des Friedhofs verursacht werden.

§ 23 Übergangsregelung

Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits hergerichtet sind, unterliegen für die Dauer des Nutzungsrechts den zur Zeit des Erwerbs der Grabstätte geltenden Regelungen. Veränderungen, die an der Grabstätte nach Inkrafttreten dieser Ordnung vorgenommen werden, haben sich nach den neuen Bestimmungen zu richten.

§ 24 Inkrafttreten

Vorstehende Friedhofsordnung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Görlitz am 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen, außer den in § 23 genannten, außer Kraft.

Görlitz, den